

Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen VEW, die ihre Ursache in Sortimentsveränderungen haben, nicht verwendet werden.

(4) Bei den Veränderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einzuhalten. Es darf keine Erhöhung oder Verminderung der für den jeweiligen örtlichen Haushalt festgelegten Ausgaben für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —, für Hauptinstandsetzungen, für Beschaffungen und beim Lohnfonds erfolgen. Die für die Planteile Volksbildung, Kultur und Gesundheitswesen festgelegten Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie der Lohnfonds dürfen für jeden dieser Planteile nicht verändert werden. Die für die Bezirke im Abs. 1 festgelegten Überschüsse dürfen nicht vermindert werden.

(5) Wird im Haushalt eines örtlichen Rates am Ende des Jahres 1961 der geplante Kassenbestand nicht erreicht, hat die Volksvertretung den fehlenden Betrag aus dem Rücklagenfonds abzudecken, soweit nicht gesetzlich eine andere Deckung festgelegt ist. Reichen die Mittel des Rücklagenfonds nicht aus, hat die höhere Volksvertretung den fehlenden Betrag aus dem Kassenbestand des Haushaltes ihres Rates oder aus ihrem Rücklagenfonds zu decken. Kann im Haushalt eines Bezirkes der Ausgleich des fehlenden Betrages nicht oder nicht voll aus eigenen Mitteln erfolgen, hat der Rat des Bezirkes die Abdeckung des fehlenden Betrages beim Ministerrat zu beantragen. Sofern der Ausgleich des fehlenden Kassenbestandes durch die höhere Volksvertretung bzw. den Ministerrat erforderlich wird, ist von diesen festzulegen, wie die Rückzahlung im folgenden Jahr erfolgt.

Finanzierung der Ausgaben der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden

§ 15

(1) Zu den Einnahmen der einzelnen örtlichen Organe der Staatsmacht gehören die Gewinne, Umlauf mittel- und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Einnahmen der MTS, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus Einnahmen gemäß Abs. 1 gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe weiterhin

- Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,
- Anteile an der Produktionsabgabe der zentral geleiteten volkseigenen Industrie,
- Anteile an den Republiksteuern und
- Zuweisungen aus den Haushalten der höheren Räte.

§ 16

(1) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 15 Abs. 2 Buchst. a in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der Kommunalwirtschaft, der Kultur und der Lotterien.

(2) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 15 Abs. 2 Buchst. c in voller Höhe die Steuern der sozialistischen Genossenschaften (mit Ausnahme der Verbrauchsabgaben sowie der Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer), die Steuern und staatlichen Gewinnanteile aus halbstaatlichen Betrieben sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(3) Die Bezirkstage sind verpflichtet, die Kreise an den Abführungen der HO und der Konsumgenossenschaften zu beteiligen. Sie sind berechtigt, ihre Anteile an den anderen Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise aufzuteilen. Sie haben das Recht, die Kreise an den Abführungen der bezirksgeleiteten Betriebe zu beteiligen.

(4) Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und der Kommissionshändler.

(5) Die Gemeinden erhalten in voller Höhe die Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(6) Die Kreistage sind verpflichtet, die kreisangehörigen Städte und die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO und der Konsumgenossenschaften zu beteiligen. Sie sind berechtigt, die Städte und Gemeinden an der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der den Städten und Gemeinden unterstehenden volkseigenen Betriebe und an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen volkseigenen Betriebe, die den Räten der Kreise unterstehen, prozentual bzw. bei volkseigenen Industriebetrieben mit festen Beträgen zu beteiligen.

§ 17

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte gemäß § 15 Abs. 2 erhalten die Bezirke ferner von folgenden Abgaben und Steuern Anteile sowie Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirk	Produktionsabgabe von der zentral geleiteten, bezirksgeleiteten u. örtlichen volkseigenen Industrie in Millionen DM		DM
	von der zentral geleiteten, bezirksgeleiteten u. örtlichen volkseigenen Industrie in Millionen DM	Handwerk (ohne in Millionen DM) in %	
Berlin	350,0	100	18,9
Rostock	350,0	100	236,1
Schwerin	250,0	100	201,7
Neubrandenburg	230,0	100	290,4
Potsdam	300,0	100	148,9
Frankfurt (Oder)	240,0	100	132,1
Cottbus	170,0	100	106,3
Magdeburg	400,0	100	31,8
Halle	350,0	70	9,9
Erfurt	200,0	100	18,7
Gera	150,0	100	44,8
Suhl	120,0	5 0	19,5
Dresden	270,0	40	7,7
Leipzig	150,0	40	24,6
Karl-Marx-Stadt	200,0	30	18,3
	<u>3 730,0</u>		<u>1 309,7</u>